

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen für Prepaid-Verträge mit Verbrauchern („AGB – Prepaid“)

der **T-Mobile Austria GmbH**
Rennweg 97-99
1030 Wien

Gültig für neu abgeschlossene Verträge sowie
Vertragsverlängerungen ab 6. Mai 2019.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Präambel | 3 |
| 2. Rechtsgrundlagen – Wie ist der Vertrag geregelt? | 3 |
| 3. Vertragsabschluss und Vertragsdauer – Wie lange dauert das Vertragsverhältnis? | 3 |
| 4. Registrierung | 3 |
| 5. Aufladung Guthaben, Zahlungsbedingungen | 3 |
| 6. Vertragsbeendigung und Restguthaben | 4 |
| 7. Außerordentliche Kündigung | 4 |
| 8. Einschränkung der Dienste | 5 |
| 9. Eintragung in Teilnehmerverzeichnisse | 5 |
| 10. Zahlung und Inkasso | 5 |
| 11. Leistungsbeschreibung und Dienstqualität | 5 |
| 12. Qualitätssicherung | 6 |
| 13. Sicherheit und Integrität bei T-Mobile | 6 |
| 14. Verfügbarkeit und Entstörung | 6 |
| 15. Rufnummernportierung – Wie funktioniert die Mitnahme der Rufnummer? | 6 |
| 16. Klax. Sozial-Tarif | 7 |
| 17. Notrufdienste | 7 |
| 18. Rufnummernunterdrückung | 7 |
| 19. Rund ums Roaming | 7 |
| 20. Schutz- und Sorgfaltsmaßnahmen des Kunden | 7 |
| 21. Eigentumsverhältnisse | 8 |
| 22. Immaterialgüterrechte | 8 |
| 23. Einzelentgeltnachweis und Guthabenauszug | 8 |
| 24. Einspruch gegen verrechnete Beträge | 8 |
| 25. Vertrags- und Datenänderungen | 8 |
| 26. Verträge mit Dritten – Zusatzdienste | 8 |
| 27. Wofür haftet T-Mobile? | 9 |
| 28. Haftung und Pflichten des Kunden | 9 |
| 29. Streitbeilegung | 10 |
| 30. Schlussbestimmungen | 10 |
| 31. Wohin wende ich mich mit Fragen? | 10 |

1. Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf den folgenden Seiten die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Nachhaltigkeit und verantwortliches Handeln sind wesentliche Ziele von T-Mobile. Regelmäßig berichtet T-Mobile in einem Nachhaltigkeitsbericht über Leistungen und Erfolge bei der Erreichung von Zielen. Umweltorientiertes Handeln und die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung als Telekommunikationsunternehmen genießen bei T-Mobile oberste Priorität. T-Mobile hat daher einen eigenen T-Mobile Umwelt- und Nachhaltigkeitsfonds geschaffen, mit dem staatliche und private Projekte im Umweltbereich unterstützt werden. Auf der Homepage unter magenta.at kann der Kunde mehr über den T-Mobile Umwelt- und Nachhaltigkeitsfonds sowie über die von T-Mobile geförderten Projekte erfahren.

Im Sinne verantwortlichen unternehmerischen Handelns bekennt sich T-Mobile in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu einer größtmöglichen Transparenz der Dienste und Angebote.

Der Schutz der Daten des Kunden wird bei T-Mobile großgeschrieben. Diesbezügliche Detailinformationen findet der Kunde unter magenta/agb.

2. Rechtsgrundlagen – Wie ist der Vertrag geregelt?

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB – Prepaid“) gelten für alle von der T-Mobile Austria GmbH („T-Mobile“), Rennweg 97–99, 1030 Wien, FN 171112k, gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit Prepaid-Verträgen („Wertkarten“) der Marken Magenta, T-Mobile und tele.ring. Neben diesen AGB – Prepaid sind folgende Bestimmungen Grundlage des Vertrags („Vertragsgrundlagen“) zwischen dem Kunden und T-Mobile:

- a. die Allgemeinen Entgeltbestimmungen für Prepaid-Verträge („AEB – Prepaid“),
- b. die zwischen dem Kunden und T-Mobile vereinbarten Besonderen Bestimmungen und Entgeltbestimmungen des Basistarifs und gegebenenfalls Tarifpakets („BEB“),
- c. allfällige Einzelvereinbarungen,
- d. besondere Nutzungsbedingungen von Zusatzpaketen sowie
- e. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen über den Online-Shop oder eine Serviceline von T-Mobile („AGB – Fernabsatz“), inklusive Widerrufsbelehrung.

Wenn der Kunde eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, ist deren Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen.

Mitarbeiter und Vertreter von T-Mobile haben keine Vollmacht, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen oder abweichende Bedingungen des Kunden zu akzeptieren. Für Verbraucher gilt diese Einschränkung nur, wenn T-Mobile auf dem Anmeldeformular darauf hingewiesen hat und dem Verbraucher die Einschränkung bewusst war.

Der Kunde kann die Vertragsgrundlagen jederzeit im Internet unter magenta.at/agb bzw. telering.at/agb abrufen, sie schriftlich oder telefonisch bei T-Mobile anfordern oder über die Vertriebspartner bzw. Shops von T-Mobile beziehen.

3. Vertragsabschluss und Vertragsdauer –

Wie lange dauert das Vertragsverhältnis?

Der Prepaid-Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen und kommt durch Aktivierung der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profiles zwischen dem Kunden und T-Mobile zustande. Die Aktivierung erfolgt durch die erstmalige Nutzung des Kunden (Tätigen eines Anrufs, Absenden einer SMS oder Nutzung der Datendienste). Die Aktivierung kann auch vom Kunden bereits im Rahmen der gesetzlichen Prepaid-Registrierung durch einen Mitarbeiter von T-Mobile in Auftrag gegeben werden. Vor der Aktivierung muss eine Guthabenaufladung erfolgen.

Sollte der Kunde innerhalb von zwölf Monaten seit der erstmaligen Aktivierung bzw. dem letzten Ladevorgang keine Guthabenaufladung vornehmen, endet der Vertrag zwischen dem Kunden und T-Mobile automatisch, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.

Durch Aufladen mittels zuvor erworbenen Guthabens (Ladebon) kann vom Kunden das Vertragsverhältnis verlängert werden. Ein bei Verlängerung gegebenenfalls bereits vorhandenes Guthaben bleibt bis zum Ablauf der neuen Gültigkeitsdauer weiterhin nutzbar.

4. Registrierung

Durch Registrierung der Prepaid-Karte unter Offenlegung der Identität kann der Kunde eine Vielzahl von Services (z.B. MwSt.-Rechnung, Eintragung in das elektronische Teilnehmerverzeichnis, PUK-Abfrage) in Anspruch nehmen, die ihm ohne Registrierung nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Zur Registrierung hat der Kunde seine Daten, deren Richtigkeit er T-Mobile zusichert, online unter magenta.at bzw. telering.at oder im Shop bekannt zu geben. Seit 1.1.2019 gilt in Österreich eine gesetzliche Registrierungspflicht (§ 97 Abs 1a Telekommunikationsgesetz) für alle SIM-Karten.

5. Aufladung Guthaben, Zahlungsbedingungen

Die Nutzung der Dienstleistungen von T-Mobile im Zusammenhang mit einem Prepaid-Vertrag ist dem Kunden nur möglich, solange sein Guthabenkonto ausreichendes Guthaben aufweist.

Vom Guthabenkonto des Kunden werden mit Leistungserbringung neben den besonderen Entgelten nach Maßgabe des vom Kunden gewählten Basistarifs und gebuchten Zusatzpakets und Tarifpakets (geregelt in den Besonderen Entgeltbestimmungen) auch die gegebenenfalls anfallenden Entgelte gemäß den Allgemeinen Entgeltbestimmungen für Prepaid-Produkte abgezogen.

Der Kunde kann sein Guthabenkonto durch Einmalaufladung erhöhen und sich dabei folgender Zahlungsarten bedienen:

- a. EPS-Überweisung,
- b. Maestro-Karte am Bankomaten,
- c. einer von T-Mobile akzeptierten Kreditkarte,
- d. Einlösung eines an einer Verkaufsstelle erworbenen Ladebons.

Registrierte Kunden, die auch einen von T-Mobile akzeptierten Ausweis inklusive Ausweisdaten bekannt geben, können bei ausreichender Bonität und Hinterlegung einer Bankverbindung im SEPA-Raum oder einer Kreditkarte ein weiteres Zahlungsservice in Anspruch nehmen – der Kunde kann dabei aus folgenden Varianten wählen:

- a. Automatische Aufladung um einen vom Kunden festgelegten Betrag, wenn das Guthaben unter einen bestimmten Betrag fällt. Der Kunde kann dabei zwischen den von T-Mobile definierten Beträgen wählen.
- b. Aufladung eines vom Kunden vorab festgelegten Betrags für die jeweils in dem gewählten Basistarif oder Zusatzpaket und Tarifpaket geregelte Abrechnungsperiode. Die automatische Aufladung kann auch von der geregelten Abrechnungsperiode abweichen. Stichtag ist die erstmalige/neuerliche Einrichtung des Zahlungsservices bzw. Hinterlegung einer neuen/geänderten Zahlungsart. Der Kunde kann dabei selbst einen Betrag bis zu dem von T-Mobile definierten Maximalbetrag festlegen.

Kunden, die eine Bankverbindung hinterlegen, müssen die erste Zahlung von dieser Bankverbindung per EPS-Überweisung vornehmen, wodurch die Kontodaten überprüft und das hinterlegte Konto bei erfolgreicher Überweisung für das Zahlungsservice freigegeben wird.

Für die Aufladung stehen dem Kunden vordefinierte Beträge zur Verfügung, wobei bei Hinterlegung einer Bankverbindung in einem Zeitraum von zehn Tagen nicht mehr als € 50,00 und in einem Zeitraum von 30 Tagen nicht mehr als € 100,00 aufgeladen werden können, im Falle der Hinterlegung einer Kreditkarte gilt ein Maximum von € 370,00.

Die Aufladung des Guthabens ist nur bis zu einem Guthabenstand von maximal € 370,00 möglich.

Hat der Kunde ein Zahlungsservice gewählt und kann der fällige Betrag aus Gründen, die nicht von T-Mobile schuldhaft zu vertreten sind, aus diesem Zahlungsservice nicht abgebucht werden, dann sperrt T-Mobile die Möglichkeit, dieses Zahlungsservice zu verwenden. Erst nachdem alle offenen Entgelte bezahlt wurden, wird die Möglichkeit, das entsprechende Zahlungsservice zu verwenden, von T-Mobile wieder freigeschaltet.

T-Mobile kann fällige Forderungen aus dem Prepaid-Vertrag gegen den Kunden (z.B. aufgrund vom Kunden verschuldeter Rücklastgebühren) mit zeitlich späteren Guthabenaufladungen des Kunden aufrechnen. Für den Fall, dass der Kunde innerhalb von drei Monaten keine weiteren Guthabenaufladungen durchführt, ist T-Mobile berechtigt, den fälligen Betrag mittels gesonderter Rechnung einzufordern.

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der von ihm hinterlegten Bankverbindung oder Kreditkarte unverzüglich T-Mobile durch Bearbeitung seiner Daten online über „Mein Magenta“ bzw. „My tele.ring“ oder schriftlich oder im Shop bekannt zu geben. T-Mobile ist während der Laufzeit des Prepaid-Vertrags jederzeit berechtigt, die Bonität des Kunden zu prüfen. T-Mobile wird eine Bonitätsprüfung insbesondere vornehmen, wenn sich der Kunde für das Zahlungsservice entscheidet.

6. Vertragsbeendigung und Restguthaben

Eine Beendigung des Prepaid-Vertrags tritt ein durch:

- a. Deaktivierung der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profiles,
- b. Tod des Kunden,
- c. außerordentliche Kündigung.

Die SIM-Karte bzw. das eSIM-Profil wird deaktiviert, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwölf Monaten zumindest eine Aufladung seines Guthabens

durchführt. T-Mobile wird den Kunden unter Einhaltung einer angemessenen Frist vor Deaktivierung der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profiles per SMS darüber informieren, dass es nach zwölfmonatiger Inaktivität zur Deaktivierung des Anschlusses kommt.

T-Mobile zahlt ein restliches Gesprächsguthaben, welches sich auf einer deaktivierten SIM-Karte bzw. auf einem deaktivierten eSIM-Profil befindet, auf eine vom Kunden benannte Bankverbindung im SEPA-Raum mittels Überweisung aus. Ein Guthaben, das der Kunde aufgrund eines Angebots von T-Mobile erhalten hat (wie z.B. ein Gesprächsbonus), wird nicht ausbezahlt. Zuerst wird immer das ältere Guthaben aufgebraucht. Für die Auszahlung des Guthabens verrechnet T-Mobile ein Entgelt gemäß den AEB – Prepaid. Der Kunde hat sechs Monate nach Deaktivierung der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profiles Zeit, die Rückforderung von restlichem Gesprächsguthaben geltend zu machen. Danach verfällt das Guthaben unwiderruflich. Der Kunde wird kurz vor oder bei Deaktivierung seines Anschlusses auf die Möglichkeit der Rückforderung und den drohenden Verfall per SMS hingewiesen.

Der Rechtsnachfolger eines registrierten Kunden hat den Tod des Kunden T-Mobile binnen angemessener Frist anzuzeigen. Für Entgelte, welche nach dem Tod des Kunden bis zur Bekanntgabe des Todes an T-Mobile angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen der Nachlass und die Erben.

Für den Fall, dass der Rechtsnachfolger eines registrierten Kunden wünscht, in den Prepaid-Vertrag des verstorbenen Kunden einzutreten, hat er dies T-Mobile mit der Anzeige des Todes des Kunden bekannt zu geben.

7. Außerordentliche Kündigung

Aus wichtigem Grund können beide Vertragsparteien den Prepaid-Vertrag jederzeit fristlos kündigen (außerordentliche Kündigung), wobei die Kündigung schriftlich erfolgen muss. Bei Unternehmenskunden müssen zur Vertretung nach außen Berechtigte die Kündigung firmenmäßig unterschreiben, damit die Kündigung wirksam wird. In diesem Fall kann T-Mobile einen Nachweis der Vertretungsbefugnis des Handelnden verlangen.

Der Kunde kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn:

- a. T-Mobile ihre Leistungen in einem wesentlichen Punkt über einen Zeitraum von zwei Wochen, trotz nachweislicher Aufforderung durch den Kunden, nicht wie vereinbart erbringt,
- b. T-Mobile die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Entgeltbestimmungen nicht ausschließlich begünstigend ändert oder
- c. sonstige wichtige Gründe vorliegen, die eine Aufrechterhaltung des Prepaid-Vertrags unzumutbar machen.

Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch T-Mobile liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a. der Kunde gegenüber T-Mobile (insbesondere bei der Registrierung) unrichtige Angaben gemacht hat,
- b. der Kunde wesentlichen Bestimmungen dieser AGB – Prepaid zuwiderhandelt,
- c. der Kunde nicht (mehr) geschäftsfähig ist und keine Genehmigungs- und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt,
- d. der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung

unter Androhung der Sperre und Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen in Verzug gerät,

- e. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde von T-Mobile erbrachte Dienstleistungen in betrügerischer Absicht missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet,
- f. der Kunde die von T-Mobile erbrachten Dienstleistungen zur Begehung von strafgesetzwidrigen oder rechtswidrigen Handlungen (z.B. Spammen, Hacken, Stalking, unzulässige Werbeanrufe etc.) verwendet,
- g. der Kunde trotz Aufforderung zur Unterlassung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist weiterhin das Netz störende oder nicht zugelassene Endgeräte verwendet,
- h. der Kunde, der eine juristische Person ist, sich in Liquidation befindet.

8. Einschränkung der Dienste

T-Mobile ist in den voranstehenden Fällen berechtigt, anstatt eine außerordentliche Kündigung gegenüber dem Kunden auszusprechen, das gesamte Dienstangebot oder einzelne Dienste zu sperren. T-Mobile gibt dem Kunden auf Anfrage Auskunft über den Grund der Sperre.

Die Aufhebung der Sperre kann nach Wegfall des Sperrgrundes auf Antrag des Kunden erfolgen. Wenn die Vollsperrung wegen Zahlungsverzug erfolgt ist, so hat der Kunde für die Aufhebung dieser Sperre ein Entgelt gemäß den AEB – Prepaid zu entrichten. T-Mobile behält sich das Recht vor, bei einer berechtigten, vom Kunden verschuldeten Vollsperrung den entstandenen Aufwand bzw. Schaden vom Kunden zu fordern.

Der Kunde ist bei einer durch ihn verschuldeten Sperre verpflichtet, die laufenden Entgelte zu bezahlen. Diese umfassen etwa laufende Grundgebühren oder mögliche Transaktionskosten der Rufnummer.

9. Eintragung in Teilnehmerverzeichnisse

Kunden haben das Recht, sich in allgemein zugängliche Teilnehmerverzeichnisse eintragen zu lassen, ihren Eintrag zu prüfen, zu korrigieren und wieder löschen zu lassen. Registrierte Kunden können sich entscheiden, ob sie mit folgenden Daten in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden möchten:

- a. Familienname,
- b. Vorname,
- c. akademischer Grad,
- d. Adresse,
- e. Teilnehmernummer,
- f. auf Wunsch: Berufsbezeichnung.

Die Eintragung in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis sowie die Korrektur und Löschung des Eintrags sind für Kunden kostenlos. Teilt der Kunde seinen Wunsch auf Aufnahme in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis nicht mit, so unterbleibt die Eintragung.

10. Zahlung und Inkasso

T-Mobile ist berechtigt, offene Forderungen nach zweimaliger erfolgloser Mahnung („qualifizierter Zahlungsverzug“) durch Inkassobüros/Rechtsan-

wälte eintreiben zu lassen oder die Forderungen zu diesem Zweck an diese Personen abzutreten.

Für Mahnungen werden Mahnspesen gemäß den AEB – Prepaid verrechnet, welche sofort fällig werden. Weiters gelten im Falle des verschuldeten Zahlungsverzugs des Kunden gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 4%. Gegenüber Unternehmern gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB) als vereinbart.

Der in Zahlungsverzug befindliche Kunde ist verpflichtet, die zur zweckentsprechenden und von ihm verschuldeten Rechtsverfolgung notwendigen und angemessenen Kosten (Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten etc.) nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarife zu ersetzen.

Die Aufrechnung gegen die Forderungen von T-Mobile mit Gegenforderungen ist lediglich erlaubt, im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über T-Mobile, wenn die Forderung von T-Mobile anerkannt wurde, gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurde oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden steht. Unternehmer können nur gerichtlich festgestellte Ansprüche gegen jene Ansprüche, die T-Mobile gegen den Unternehmer hat, aufrechnen.

Für den Fall, dass im Zuge eines Rechnungseinspruchs ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Teilnehmers ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, wird, unbeschadet einer gerichtlichen Entscheidung, der Durchschnitt der letzten drei Abrechnungsperioden verrechnet.

11. Leistungsbeschreibung und Dienstqualität

Der Leistungsumfang des zwischen dem Kunden und T-Mobile abgeschlossenen Prepaid-Vertrags ergibt sich aus den Vertragsgrundlagen.

Freieinheiten, die gegebenenfalls in vom Kunden gewählten Basistarifen/Tarifpaketen/Zusatzpaketen inkludiert sind, können nur innerhalb der paketabhängigen Nutzungszeit verbraucht werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit verfallen die Freieinheiten, ohne dass der Kunde einen Anspruch auf Wertersatz hat.

Die Qualität der von T-Mobile zu erbringenden Dienstleistungen ist in den jeweiligen Besonderen Entgeltbestimmungen ersichtlich. Dort finden sich auch Informationen über allfällige Einschränkungen über den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten.

Die Qualität der Leistungen kann weiters abhängen:

- a. vom Endgeräte-Typ des Kunden (insbesondere bei aus nicht-europäischen Ländern importierten Endgeräten kann T-Mobile nicht gewährleisten, dass ihre Dienste funktionieren),
- b. vom Netz-Typ (z.B. UMTS, GSM),
- c. von der Netzwerkkategorie,
- d. vom gewählten Basistarif bzw. der gewählten Tarifpakete/Zusatzpakete,
- e. von den Funkfeld-Bedingungen.

Die Übertragungsqualität und Erreichbarkeit kann beeinträchtigt werden durch:

- a. geografische (z.B. Berge, Täler),

- b. atmosphärische (z.B. Wolken, Schneefall),
- c. räumliche Verhältnisse (z.B. Gebäude, Mauern).

Durch unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände (z.B. höhere Gewalt) sowie notwendige und zweckdienliche technische Maßnahmen (z.B. Wartung, Arbeiten zur Verbesserung des Netzes, zur Vermeidung von Netzstörungen oder aufgrund behördlicher Auflagen) kann es zu vorübergehenden Störungen und Unterbrechungen der Leistungen von T-Mobile kommen. T-Mobile ist jedenfalls bemüht, solche Störungen und Unterbrechungen ohne schuldhaftes Verzögeren in angemessener Frist zu beheben.

12. Qualitätssicherung

T-Mobile arbeitet ständig daran, die Qualität von Sprach- und Datenverbindungen weiter zu verbessern und die Mobilfunkversorgung weiter zu verdichten. Dies kann auch dadurch geschehen, dass T-Mobile sich der Möglichkeit bedient, die Mobilfunknetze Dritter mit zu nutzen (National Roaming [NR]), was dazu führen kann, dass einzelne gewohnte technische Services und Features (z.B. VPN-Funktionen, Netzansagen etc.) nicht unterstützt werden. Hat T-Mobile mit dem Kunden besondere technische Services oder Features vereinbart, so kann T-Mobile deren Funktion nur innerhalb ihres eigenen Netzes gewährleisten.

Zum Zweck der Qualitätssicherung der Sprach- und Datendienste sowie zur Netzwerkplanung führt T-Mobile in ihrem Netz regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durch. Die dabei gewonnenen Informationen über den Status und die Auslastung von Netzelementen sowie deren Verbindungen nutzt T-Mobile zur Kapazitätsplanung sowie zur Erhöhung der Ausfallsicherheit, Stabilität und Qualität ihres Netzes und der darauf basierenden Dienste.

T-Mobile verwendet sowohl aktive (mobile & stationäre) als auch passive Monitoring-Systeme, die im Wesentlichen die zur Analyse erforderlichen Qualitätsparameter des Signalisierungs- und Datenverkehrs bereitstellen. Bei passiven Messverfahren werden von den Systemen selbst zur Verfügung gestellte Werte zur Analyse verwendet. Bei aktiven Messverfahren wird das Kundenverhalten durch ein Messgerät oder ein automatisiertes Endgerät (Mobiltelefon, Daten-Stick) stationär oder mobil im Netz simuliert.

Die dabei aus den Systemen gewonnenen Werte zeigen:

- a. die Rate der Verbindungen, die nicht durch den Kunden beendet werden (Gesprächsabbruchrate),
- b. die Rate der erfolgreich aufgebauten Verbindungen (Erfolgsrate),
- c. die Datendurchsatzrate (maximal erzielbare Bandbreiten),
- d. die Paketumlaufzeit (Dauer des Weges der Daten vom Kunden durch das Netz und wieder zum Kunden zurück),
- e. Alarmierung bzw. Systemdiagnosen (Ausfall einzelner Systemeinheiten, Brandalarme, Einbruchsalarme).

Die Verfahren selbst haben keine Auswirkung auf die Qualität der Dienste, bilden jedoch die Grundlage für Fehlererkennung und Optimierungsarbeiten bis zum kompletten Tausch von fehlerhaften Systemen. Es werden dabei keine inhaltlichen Daten ausgewertet. Die Überwachung der Systeme von T-Mobile erfolgt ständig.

Verbesserungen der Netz- oder Dienstperformance teilt T-Mobile dem Kunden auf Anfrage bei der Serviceline mit. Allgemeine Informationen zur

Qualität der Dienstleistungen von T-Mobile sind unter magenta.at/netz bzw. teling.at/netz zu finden.

13. Sicherheit und Integrität bei T-Mobile

T-Mobile hat technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen sowie auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren zu können.

Beispiele für solche Maßnahmen sind:

- a. das regelmäßige Überprüfen der technischen Geräte auf mögliche Sicherheitsschwachstellen,
- b. die regelmäßige Überprüfung der technischen Geräte durch Dritte und durch T-Mobile selbst, um mögliche Bedrohungen oder Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und beheben zu können,
- c. das laufende Informieren über veröffentlichte Sicherheitsschwachstellen,
- d. das Sammeln von Meldungen über Sicherheitsschwachstellen von Dritten und von T-Mobile selbst (diese Meldungen werden verwendet, um mögliche Sicherheitsprobleme rasch und frühzeitig zu beheben) und
- e. die laufende Überwachung der technischen Geräte.

T-Mobile beobachtet ihre Systeme rund um die Uhr, das ganze Jahr, und kann so auf akute Sicherheits- oder Integritätsverletzungen jederzeit rasch reagieren.

Wenn T-Mobile die Verletzung der Sicherheit oder Integrität von Kundendaten feststellt, wird der Kunde persönlich, telefonisch, brieflich, per SMS, per E-Mail, per Fax, über Medien oder über sonstige Wege von T-Mobile informiert.

14. Verfügbarkeit und Entstörung

Der Kunde sollte T-Mobile rasch verständigen, wenn sein Anschluss gestört ist, z.B. die SIM-Karte bzw. die eSIM defekt ist. Erst nach der Meldung kann der Schaden behoben werden.

Wenn der Kunde die Störung verschuldet hat und T-Mobile mit der Entstörung beauftragt, dann verrechnet T-Mobile dem Kunden die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten, z.B. für einen SIM-Kartentausch gemäß den AEB. Ist kein Entgelt in den AEB vorgesehen, dann werden die Leistungen nach Aufwand verrechnet. Darüber hinaus verrechnet T-Mobile jedenfalls die festen monatlichen Entgelte des Kunden.

15. Rufnummernportierung – Wie funktioniert die Mitnahme der Rufnummer?

Wenn der Kunde von einem anderen Mobilfunkbetreiber zu T-Mobile wechselt, kann er seine ursprüngliche Telefonnummer weiter verwenden.

Während des technischen Portierungsvorgangs ist der Anschluss des Kunden möglicherweise kurzfristig nicht verwendbar. T-Mobile ist jedoch in Zusammenarbeit mit den anderen Mobilfunkbetreibern bemüht, dass der Kunde so schnell wie möglich seinen Anschluss wieder verwenden kann. T-Mobile kann nicht gewährleisten, dass der Kunde nach der Portierung bei T-Mobile dieselben Dienste wie beim vorherigen Mobilfunkbetreiber nutzen kann.

Bei der Portierung überträgt T-Mobile:

- a. die Hauptrufnummer und Mailboxnummer des Kunden und
- b. auf Wunsch: weitere Rufnummern, die mit der Hauptrufnummer des Kunden verbunden sind.

Der Kunde kann seine Telefonnummer weiter verwenden, wenn er von T-Mobile zu einem anderen Mobilfunkanbieter wechselt. Die Portierung ist keine Kündigung. Alle Verpflichtungen des Kunden aus seinem Prepaid-Vertrag mit T-Mobile bleiben daher zumindest bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht. Bei der Portierung verfallen ohne Ausgleichsanspruch alle Ansprüche des Kunden aus allfälligen Bonus-Programmen von T-Mobile.

Für die Portierung verrechnet T-Mobile dem Kunden ein Portierentgelt gemäß den AEB – Prepaid.

Zusätzlich zu den in § 5 Abs 1 Nummernübertragungsverordnung genannten Fällen kann T-Mobile eine Portierung ablehnen, wenn der Guthabenstand des Kunden die Portierungskosten nicht deckt.

16. Klax. Sozial-Tarif

Sofern T-Mobile einen Sozial-Tarif anbietet, kann der Kunde diesen nur in Anspruch nehmen, wenn er T-Mobile einen entsprechenden Bescheid der GIS Gebühren Info Service GmbH vorlegt. Nähere Informationen dazu können unter www.magenta.at oder www.telering.at gefunden werden.

T-Mobile lädt jeden Monat maximal den Höchstbetrag, welcher auf dem entsprechenden Anmeldeformular angegeben ist, auf das Guthabenkonto des Kunden. Eine Guthabenauszahlung (Barablöse) dieser Aufbuchungen ist nicht möglich.

Der Kunde hat T-Mobile zu informieren, sobald er seinen Anspruch auf den Sozial-Tarif von T-Mobile verliert, was insbesondere dann der Fall ist, wenn der entsprechende Bescheid abläuft bzw. aufgehoben wird.

17. Notrufdienste

Verbindungen zu allen nationalen Notrufnummern sowie zur europäischen Notrufnummer (Euro-Notruf 112) sind unentgeltlich und jederzeit auch ohne ausreichendes Guthaben möglich.

Bei Nutzung einer Notrufnummer durch den Kunden ist T-Mobile verpflichtet, dem Betreiber des Notrufdienstes auf dessen Verlangen die Stammdaten sowie den Standort des Kunden zu nennen.

18. Rufnummernunterdrückung

Die SIM-Karte bzw. das eSIM-Profil ist grundsätzlich so eingestellt, dass die Rufnummer des Kunden beim angerufenen Teilnehmer angezeigt wird. Die Rufnummernanzeige kann für abgehende Anrufe vom Kunden selbstständig und entgeltfrei unterdrückt werden, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um Anrufe zu Notrufnummern.

19. Rund ums Roaming

Mit Roaming können Kunden auch in ausländischen Mobilfunknetzen von

Partnern von T-Mobile (Roaming-Partner) telefonieren und sonstige Leistungen nutzen. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, in einem bestimmten Land über einen bestimmten Roaming-Partner zu telefonieren. Kunden sollten in eigenem Interesse beachten, dass es in grenznahen Gebieten zu ungewolltem Roaming kommen kann, und dies allenfalls bei ihren Telefoneinstellungen berücksichtigen.

Da T-Mobile die Tarife der Roaming-Partner nicht beeinflussen kann, ist es keine Vertragsänderung, wenn sich deren Tarife ändern. Die Roaming-Tarife auf den Websites von T-Mobile dienen nur zur Information. Wenn T-Mobile mit einem neuen Roaming-Partner zusammenarbeitet, kann sich dadurch die Tarifstruktur ändern, was ebenfalls keine Vertragsänderung darstellt.

T-Mobile behält sich das Recht vor, die Angebote von Roaming-Diensten einzuschränken und/oder an eine Registrierung der Prepaid-Karte zu knüpfen.

20. Schutz- und Sorgfaltsmaßnahmen des Kunden

Der Kunde hat die SIM-Karte bzw. das mit einer eSIM ausgestattete Endgerät vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen und sorgfältig aufzubewahren. T-Mobile behält sich das Recht vor, die Einstellungen der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profiles zu aktualisieren.

Der Kunde darf seinen Anschluss ohne Zustimmung von T-Mobile keinem Dritten ständig oder nachhaltig zur Nutzung überlassen.

Die Benutzung der SIM-Karte ist vom Kunden durch einen PIN/PUK-Code zu sichern. Der Kunde hat den PIN/PUK-Code geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in der Nähe des Endgerätes aufzubewahren. Haben Unberechtigte Zugang zum PIN/PUK-Code erlangt, hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern. Die Benutzung des eSIM-Profiles ist vom Kunden durch entsprechende Zugriffsbeschränkungen (z.B. einen Gerätesperrcode) zu sichern.

Der Kunde trägt alle Nachteile, wenn:

- a. der Kunde oder andere Personen den Anschluss missbrauchen;
- b. das mit einer eSIM ausgestattete Endgerät verkauft oder weitergegeben wird, ohne dass das eSIM-Profil vom Endgerät gelöscht wurde. Solange ein aktives eSIM-Profil auf einem Gerät vorhanden ist, wird dieses vom Tarif des ursprünglichen Kunden abgerechnet;
- c. T-Mobile Nachteile entstehen durch eine vom Kunden schuldhaft zu vertretende, nicht ordnungsgemäße Verwahrung oder Verwendung der SIM-Karte oder des PIN/PUK-Codes und Kundenkennworts.
- d. T-Mobile dadurch Nachteile entstehen, dass der Kunde sein mit einer eSIM ausgestattetes Endgerät, schuldhaft, nicht ordnungsgemäß verwahrt oder verwendet hat oder es durch sorgloses Verhalten zu einer unbefugten Benutzung seines eSIM-Gerätes und/oder seines eSIM-Profiles kommt.

Der Kunde hat den Verlust oder Diebstahl einer SIM-Karte bzw. eines mit einer eSIM ausgestatteten Endgerätes unverzüglich unter Bekanntgabe des Kundenkennworts an T-Mobile zu melden. T-Mobile veranlasst daraufhin die Sperre dieser SIM-Karte bzw. dieses eSIM-Profiles. Die Serviceline 0676/2000 (Magenta) bzw. 0650/650 650 (tele.ring) steht dem Kunden 24 Stunden täglich zur Verfügung.

Sofern der Kunde den Verlust bzw. Diebstahl der SIM-Karte bzw. seines mit

einer eSIM ausgestatteten Endgerätes oder eine sonstige unberechtigte Drittnutzung (auch hinsichtlich seines eSIM-Profiles) schuldhaft zu vertreten hat, haftet er für etwaigen Guthabenverbrauch, der bis zum Zeitpunkt der Diebstahls- bzw. Verlustmeldung durch die Nutzung der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profiles angefallen ist, und für sonstige Nachteile.

21. Eigentumsverhältnisse

Mitgelieferte Waren gehen, solange nichts anderes bestimmt ist, nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum des Kunden über.

22. Immaterialgüterrechte

Magenta und tele.ring sind geschützte Marken. Sämtliche Immaterialgüterrechte gehören und verbleiben bei T-Mobile. Dies gilt insbesondere für das Urheberrecht an den Services von T-Mobile.

23. Einzelentgeltnachweis und Guthabenauszug

Jeder Kunde hat die Möglichkeit, die Zusendung eines Einzelentgeltnachweises anzufordern. Registrierten Kunden stellt T-Mobile die Einzelentgeltnachweise alle 30 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode online über „Mein Magenta“ bzw. „My tele.ring“ zur Verfügung. Einzelentgeltnachweise können auf Wunsch auch unentgeltlich in Papierform übermittelt werden. Der Einzelentgeltnachweis enthält zumindest Angaben über Beginn, Dauer, passive Teilnehmernummer und Entgelt für die einzelnen gelisteten Verbindungen. Gebührenfreie Rufnummern sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus haben Kunden die Möglichkeit, einen Guthabenauszug anzufordern, welcher dem Kunden nach Ablauf der Abrechnungsperiode online über „Mein Magenta“ bzw. „My tele.ring“ zur Verfügung gestellt wird. Der Guthabenauszug enthält alle Abbuchungsbeträge einer Abrechnungsperiode.

24. Einspruch gegen verrechnete Beträge

Bestehen Einwendungen gegen abgerechnete Beträge, kann der Kunde diese innerhalb von drei Monaten ab Verrechnung des beeinspruchten Betrags schriftlich gegenüber T-Mobile geltend machen. T-Mobile wird bei fristgerechter Einwendung die Begründetheit und Richtigkeit der bestrittenen Verrechnung überprüfen und den Kunden über das Ergebnis der Überprüfung informieren.

Macht der Kunde seine Einwendungen nicht innerhalb der 3-Monats-Frist geltend, verliert er sein Recht auf Geltendmachung von Einwendungen.

Einwendungen, die später erhoben werden, sind unbeachtlich, und T-Mobile ist nicht mehr verpflichtet, auf Einwände des Kunden zu antworten. Der Kunde hat jedoch weiterhin die Möglichkeit, sich an ein Gericht oder die Schlichtungsstelle der RTR zu wenden.

25. Vertrags- und Datenänderungen

T-Mobile ist berechtigt, diese AGB – Prepaid jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden unter magenta.at/agb bzw. teling.at/agb veröffentlicht. Änderungen der AGB – Prepaid, welche den Kunden ausschließlich begünstigen, werden mit Ablauf des auf ihre Kundmachung folgenden Tages wirksam.

Sind die Änderungen der AGB – Prepaid für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigend, so wird T-Mobile diese Änderungen – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen – zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten unter magenta.at/agb bzw. teling.at/agb veröffentlichen. Registrierten Kunden wird zudem der wesentliche Inhalt der sie nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen zumindest einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in schriftlicher Form mitgeteilt. Nicht registrierte Kunden können von T-Mobile nur per SMS über die Änderungen der AGB – Prepaid verständigt werden.

Der Kunde wird gesondert schriftlich darauf hingewiesen, dass der Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unentgeltlich gekündigt werden kann, wobei der Kunde für die Kündigung einen Wunschtermin (spätestens jedoch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen) bekannt geben kann. Sollte eine Kündigung nicht erfolgen, so gilt dies als Zustimmung zur Änderung der AGB oder Entgeltbestimmungen. Über diesen Umstand wird der Kunde auch in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen.

Nicht ausschließlich den Kunden begünstigende Änderungen der AGB – Prepaid, die ihren Ursprung in einer von der Regulierungsbehörde erlassenen Verordnung haben, berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

Wenn der Kunde T-Mobile nicht über eine Adressänderung (Wohnadresse) informiert, dann trägt er das Risiko dafür. Das gilt in gleicher Weise, wenn sich die E-Mail-Adresse des Kunden ändert, die er T-Mobile ausdrücklich zum Zweck der Kommunikation und Rechnungsübermittlung bekannt gegeben hat, damit T-Mobile an diese E-Mail-Adresse vertragsrelevante Erklärungen einschließlich empfangsbedürftiger Willenserklärungen zustellen kann. Solange der Kunde T-Mobile nicht informiert hat, kann T-Mobile weiterhin alle Mitteilungen, Willenserklärungen, Rechnungen etc. an die vom Kunden bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse zustellen.

26. Verträge mit Dritten – Zusatzdienste

Abhängig von Tarif und Endgerät bietet T-Mobile dem Kunden Zugang zu bestimmten, über die allgemeine Telekommunikationsleistung hinausgehenden und in der Regel von Dritten beigestellten Zusatzdiensten. Diese umfassen insbesondere Mobile-Payment-Dienste und Dienste von Drittanbietern. Unter Zusatzdiensten werden Leistungen verstanden, u.a. digitale Inhalte, die über Sprachtelefonie bzw. SMS/MMS unter Verwendung von Sonderrufnummern erbracht sowie verrechnet werden und über die reine Kommunikationsleistung hinausgehen, z.B. Telefonauskünfte, Erotik-Chats, Tele-Votings (eine genaue Definition enthält § 3 Z 16 der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung 2009).

Mobile-Payment-Dienste erlauben es dem Kunden, digitale Güter über die Telefonrechnung abzurechnen. Dienste von Drittanbietern sind Dienstleistungen, die über die reine Verbindung zwischen zwei Anschlüssen hinausgehen und nicht von T-Mobile angeboten werden. Bezahlt wird nicht nur für die Verbindung selbst, wie das bei einem normalen Telefongespräch der Fall ist, sondern auch für eine darüber hinausgehende Leistung wie z.B. ein Horoskop, Erotikdienste oder Gewinnspiele.

Dienste von Drittanbietern können durch Anrufe, SMS oder durch Internetprogramme (Dial-up-Programme) in Anspruch genommen werden. Die Verrechnung erfolgt ebenfalls über die Telefonrechnung. T-Mobile ist für das von Dritten erworbene Produkt, insbesondere dessen Inhalt, nicht verantwortlich. Alle Verträge über Dienste von Drittanbietern kommen ausschließlich zwischen dem Kunden und Dritten zustande, sofern T-Mobile nicht ausdrücklich als Verkäufer gekennzeichnet ist.

Im Auftrag des Dritten kann T-Mobile das Inkasso von Forderungen von Drittanbietern für vom Kunden in Anspruch genommene Leistungen beim Kunden übernehmen. Die Verrechnung dieser Zusatzdienste erfolgt über die T-Mobile Telefonrechnung bzw. über das Guthaben der Wertkarte, wobei der Vertragspartner der Zusatzdienste ausschließlich der Dritte bleibt. Die Zahlungen des Kunden gelten jedenfalls soweit vorrangig für bestehende Forderungen von T-Mobile, als er diese nicht ausdrücklich beanstandet und auch sonst keine anderweitige Widmung vorliegt. Einwendungen und Ansprüche des Kunden gegen Entgeltforderungen von Drittanbietern betreffen nicht von T-Mobile erbrachte Leistungen, können aber auch an T-Mobile übermittelt werden, welche sie an den Anbieter weiterleitet.

Die Zusatzdienste werden dem Kunden von T-Mobile unverbindlich angeboten. T-Mobile ist berechtigt, diese Zusatzdienste jederzeit ohne Angabe von Gründen einzustellen, insbesondere dann, wenn die weitere Erbringung dieser Zusatzdienste aus wirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen für T-Mobile unzumutbar ist. Weiters behält sich T-Mobile vor, im Falle eines Zahlungsverzugs die weitere Nutzung dieser Zusatzdienste zu verweigern und zu sperren.

T-Mobile behält sich vor, Zusatzdienste, die gegen ein gesondertes Entgelt angeboten werden, nur zu eigenen Nutzungsbedingungen, in denen insbesondere die Kosten, der Leistungsinhalt und die Kündigungsmöglichkeiten solcher Zusatzdienste geregelt werden, anzubieten. Die Nutzungsbedingungen sind unter magenta.at/agb und telering.at/agb zu finden.

Alle Verträge oder rechtsgeschäftlichen Kontakte mit Dritten, die der Kunde über die Dienste von T-Mobile schließt oder herstellt, bestehen nur zwischen dem Kunden und den Dritten. T-Mobile übernimmt daher keine Haftung für Produkte, Leistungen etc. oder für Schäden aus diesen Vertragsverhältnissen.

Wenn der Kunde Daten von Dritten über die Dienste von T-Mobile herunterlädt, erfolgt dies auf eigene Gefahr: T-Mobile kennt und überprüft diese Leistungen und Inhalte nicht. T-Mobile übernimmt daher insbesondere keine Haftung für:

- a. schadenstiftende Software (z.B. Viren, Trojaner),
- b. Schäden an der Hard- oder Software,
- c. Datenverlust und
- d. andere Formen von Verlust durch Herunterladen oder Verwenden von heruntergeladenem Material/Daten.

Handelt es sich um ein Abo, übermittelt T-Mobile den Drittanbietern die für die Vertragsabwicklung notwendige Rufnummer des Kunden zur Abrechnung. Die gespeicherten Daten werden sechs Monate nach Kauf des

Dienstes bzw. sechs Monate nach Ablauf des Abos automatisch gelöscht. Die Rechnungen selbst werden jedoch sieben Jahre lang aufbewahrt.

Der Kunde hat die Möglichkeit, Zusatzdienste über die Serviceline und über das Self-Service-Portal (mein.magenta.at, my.telering.at, mein.s-budget-mobile.at) sperren zu lassen. Die Sperre von Mehrwertnummern ist ein Mal pro Jahr kostenlos möglich. Veranlasst der Kunde keine Sperre, so haftet er für die von ihm zu vertretenden Entgeltforderungen aus den erbrachten Zusatzdiensten.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Verrechnung der Zusatzdienste über die T-Mobile Telefonrechnung bzw. über das Guthaben der Wertkarte höchstens € 50,00 brutto pro Transaktion und € 300,00 brutto pro Monat betragen darf. Darüber hinausgehende Transaktionen werden von T-Mobile nicht akzeptiert.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Services, die nur für Personen ab einem bestimmten Mindestalter geeignet sind (z.B. Teilnahme an Glücksspiel oder Wetten, sexuelle Inhalte), nur von Personen über 18 Jahren und nur für den eigenen privaten Gebrauch benutzt werden dürfen. Wenn der Kunde solche Services oder Inhalte Dritter nutzt, stellt er sicher, dass diese niemandem außer ihm zugänglich werden, insbesondere keinen Personen unter 18 Jahren.

Werden Zusatzdienste aus welchem Grund auch immer Dritten zugänglich gemacht und von diesen genutzt, haftet der Kunde für die dadurch verursachten Entgelte.

T-Mobile kann nicht garantieren, dass der Kunde Voice over IP und Instant-Messenger-Produkte von Dritten nutzen kann.

27. Wofür haftet T-Mobile?

Die wechselseitigen Ansprüche auf Haftung, Schadenersatz und Gewährleistung zwischen T-Mobile und dem Kunden, wenn dieser Verbraucher ist, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Gegenüber Unternehmern haftet T-Mobile für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit gesetzlich zulässig, ist gegenüber Unternehmen eine Haftung für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden und/oder Folgeschäden ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Ersatzpflicht von T-Mobile gegenüber Unternehmern für jedes schadensverursachende Ereignis mit € 7.250,00 beschränkt. Diese Haftungseinschränkungen gelten nicht in Bezug auf Personenschäden.

28. Haftung und Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen von Daten, die für die Vertragsabwicklung von Bedeutung sind, unverzüglich T-Mobile bekannt zu geben.

Vertragsrelevante Mitteilungen oder Erklärungen übermittelt T-Mobile dem Kunden grundsätzlich schriftlich an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift. Informiert der Kunde T-Mobile nicht über eine Änderung seiner Postanschrift, gelten für ihn rechtlich bedeutsame Mitteilungen seitens T-Mobile als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift gesandt wurden.

Der Kunde kann T-Mobile aber auch eine E-Mail-Adresse ausdrücklich zu dem Zweck bekannt geben, dass T-Mobile dem Kunden an diese E-Mail-Adresse vertragsrelevante Erklärungen einschließlich empfangsbedürftiger Willenserklärungen übermittelt. In diesem Fall gelten dem Kunden per E-Mail übermittelte Erklärungen als zugegangen, wenn sie der Kunde unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 E-Commerce Gesetz). Informiert der Kunde T-Mobile nicht über eine Änderung dieser ausdrücklich zu diesem Zweck bekannt gegebenen E-Mail-Adresse, gelten für ihn rechtlich bedeutsame Mitteilungen seitens T-Mobile als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurden.

Das Recht des Kunden, jederzeit einen Einzelentgeltnachweis, eine Rechnung (§ 100 Abs 1 TKG 2003) oder eine Mitteilung iSd § 25 Abs 3 TKG 2003 kostenlos in Papierform zu erhalten, wird davon nicht berührt.

Hat der Kunde T-Mobile weder eine Postanschrift noch eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben („anonymes Prepaid-Vertragsverhältnis“), ist T-Mobile berechtigt, dem Kunden vertragsrelevante Mitteilungen per SMS zu übermitteln (§ 5 Abs 1c MitV).

Der Kunde ist verpflichtet, jeden Missbrauch der Leistungen von T-Mobile, insbesondere bedrohende oder belästigende Anrufe, SMS, MMS oder Fax-Nachrichten (§ 78 TKG 2003), zu unterlassen und zu verhindern.

Wenn der Kunde oder ein vom Kunden Bevollmächtigter Anrufe auf einen anderen Teilnehmeranschluss umleitet, dann muss dieser Teilnehmer gegenüber dem Kunden ausdrücklich zugestimmt haben.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Kinder und Jugendliche über seinen Anschluss keinen Zugang zu Diensten haben, die ein gesetzliches Mindestalter vorschreiben (z.B. erotische Inhalte oder Glücksspiele).

Der Kunde darf am Anschluss mittelbar oder unmittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlussstyp geeignet sind.

29. Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- und Beschwerdefälle innerhalb eines Jahres ab erstmaliger schriftlicher Beschwerdeerhebung bei der Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, (RTR-GmbH, www.rtr.at) vorzulegen. Dies gilt insbesondere bei behaupteten Qualitätsmängeln der von T-Mobile erbrachten Leistungen, Zahlungsstreitigkeiten und bei behaupteten Verletzungen des Telekommunikationsgesetzes. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß den jeweils gültigen Richtlinien, die von der Regulierungsbehörde auf der oben angeführten Website veröffentlicht sind. Kommt die Schlichtungsstelle zum Ergebnis, dass kein Fehler in der Abrechnung festgestellt werden kann, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, ist T-Mobile berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

Sollte sich im Streitbeilegungsverfahren herausstellen, dass T-Mobile dem Kunden einen zu hohen Betrag verrechnet hat, zahlt T-Mobile dem Kunden diese Beträge samt gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zurück.

Verfahrensbestimmungen sowie die erforderlichen Formulare finden sich unter www.rtr.at. Die Kosten für einen vom Kunden beauftragten Rechtsvertreter trägt er selbst.

30. Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Im Falle der Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs 1 Rom-I-VO führt diese Rechtswahl nicht dazu, dass dem Verbraucher der ergänzende Schutz durch zwingende Bestimmungen des Verbraucherstaatsrechts entzogen wird.

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen aus einem Vertragsverhältnis mit T-Mobile ist der Sitz von T-Mobile in 1030 Wien.

Für Klagen gegen den Kunden, die einen Prepaid-Vertrag zwischen T-Mobile und einem Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) betreffen, gilt der Gerichtsstand im Inland als vereinbart, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort seiner Beschäftigung hat (§ 14 KSchG).

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

31. Wohin wende ich mich mit Fragen?

Für Fragen zu den Produkten von Magenta oder tele.ring oder für Auskünfte im Störfall stellt T-Mobile dem Kunden die Serviceline unter 0676/2030 (Magenta) bzw. 0650/650 660 (tele.ring) zur Verfügung.

Eine Kontaktaufnahme mit T-Mobile ist weiters über magenta.at/service bzw. telering.at/kontaktformular sowie per Post an das jeweilige Postfach möglich:

Magenta Postfach: T-Mobile Austria GmbH, Postfach 676, 1030 Wien

tele.ring Postfach: T-Mobile Austria GmbH, Postfach 1012, 1030 Wien